Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Bebra einschließlich der Stadtteile

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

DM 2,00

DM 25,00

Für die in der Stadt Bebra einschließlich der Stadtteile genehmigten Kraftdroschken werden folgende Droschkentarife festgesetzt:

für jede angegangenen 200 m Wartezeit - auch verkehrsbedingt -	DM 0,20
1 Minute entspricht einem Stundenpreis von	DM 0,15 DM 9,00
Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	frei
sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr- räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a. Gepäckstücke von besonderer Größe	
pro Stück	DM 25,00
Kleintiere pro Stück	DM 50,00

Grundgebühr

Kleintiere in Behältnissen

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nur für die Fahrstrecke, für die der Fahrgast befördert wird.

§ 3

Tritt ein Fahrgast von dem Beförderungsvertrag zurück oder gibt er die vereinbarte Fahrt auf, so sind die Grundgebühr sowie die Vergütung für die etwa zurückgelegte Anfahrt und evtl. anfallende Wartezeit zu zahlen.

§ 4

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist es Pflicht des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 5

Die in Betrieb befindlichen Kraftdroschken sind mit geeichtem Fahrpreisanzeiger darf erst mit Beginn der Beförderungsfahrt oder nach Kenntnisnahme der Bestellung über das bereitstehende Fahrzeug eingeschaltet werden. Bei Dunkelheit muss der Fahrpreisanzeiger bereits beim Einschalten und während der Fahrt beleuchtet sein.

In jeder Kraftdroschke ist in deutlich lesbarer Schrift eine Fahrpreistafel so anzubringen, dass sie von den Fahrgästen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 7

Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung zu auszustellen.

§ 8

Jeder Kraftdroschkenführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Bei Beendigung der Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit der Kraftdroschke oder Verhaltens des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.

§ 10

Zuwiderhandlungen werden nach § 61 (1) Nr. 3 c und 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe erwirkt wird.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

§ 11

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bebra, 21. Mai 1973

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Mende Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird die Rechtsverordnung wie folgt geändert:

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühr	2,00 DM
für jede angegangenen 200 m	0,24 DM
Wartezeit - auch verkehrsbedingt -	
1 Minute	0,20 DM
entspricht einem Stundenpreis von	12,00 DM
Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	frei
jede weiteren angefangenen 25 kg	0,25 DM
sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr-	
räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a.	
Gepäckstücke von besonderer Größe	
pro Stück	DM 0,25
Kleintiere pro Stück	DM 0,50
Kleintiere in Behältnissen	DM 0,25

II.

Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Durch die Auswirkungen der Energiekrise haben sich die Betriebskosten für Kraftfahrzeuge wesentlich erhöht. Um rentabel arbeiten zu können, müssen die Kraftdroschkentarife den erhöhten Betriebskosten angepasst werden. Für jede angefangenen 200 m sollen statt 0,20 DM = 0,24 DM erhoben werden, die Wartezeit - auch verkehrsbedingt - soll je Minute statt 0,15 = 0,20 DM kosten, so dass der Stundenpreis statt bisher 9,-- DM = 12,-- DM beträgt.

Bebra, 20. März 1974

Der Magistrat der Stadt Bebra gez. Mende Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird die Rechtsverordnung vom 21.05.1973 wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühr	2,40 DM
für jede angegangenen 200 m	0,28 DM
Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 1 Minute	0,25 DM
entspricht einem Stundenpreis von	15, DM
Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	frei
jede weiteren angefangenen 25 kg	0,25 DM
sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr-	
räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a.	
Gepäckstücke von besonderer Größe	
pro Stück	DM 0,25
Kleintiere pro Stück	DM 0,50
Kleintiere in Behältnissen	DM 0,25

II. Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 09.11.1979 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Mende Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird die Rechtsverordnung vom 21.05.1973 wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühr	3,00 DM
für jede angegangenen 200 m	0,30 DM
Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 1 Minute	0,25 DM
entspricht einem Stundenpreis von	15,00 DM
Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	frei
jede weiteren angefangenen 25 kg	0,25 DM
sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr-	
räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a.	
Gepäckstücke von besonderer Größe	
pro Stück	DM 0,25
Kleintiere pro Stück	DM 0,50
Kleintiere in Behältnissen	DM 0,25

II. Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 09.12.1981 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Mende Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird die Rechtsverordnung vom 21.05.1973 wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühr	3,20 DM
Fahrpreis pro Kilometer	1,60 DM
für jede angefangenen 200 m	0,32 DM
Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 45 Sek.	0,20 DM
entspricht einem Stundenpreis von	16,00 DM
Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	frei
jede weiteren angefangenen 25 kg	0,25 DM
sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr-	
räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a.	
Gepäckstücke von besonderer Größe	
pro Stück	0,25 DM
Kleintiere pro Stück	0,50 DM
Kleintiere in Behältnissen	0,25 DM

II. Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 1. Februar 1990 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Suck Erster Stadtrat

Aufgrund des § 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551) hat der Magistrat beschlossen, die Rechtsverordnung wie folgt zu ändern:

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

3,80 DM
1,80 DM
0,36 DM
0,25 DM
20,00 DM
frei
0,25 DM
0,25 DM
0,50 DM
0,25 DM

II. Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 8. Februar 1994 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Dippel Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert am 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) i. V. m. § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) hat der Magistrat beschlossen, die Rechtsverordnung wie folgt zu ändern:

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

3.	Der Grundpreis beträgt	2,00 €
4.	Der Fahrpreis pro Kilometer	1,25 €
5.	Wartezeit pro Stunde	16,00 €
	(einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten)	
	Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	
6.	Zuschläge für Gepäck und Tiere	0,50 €

II.Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 15.10.2001 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Groß Bürgermeister

Aufgrund des § 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert am 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) i. V. m. § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) hat der Magistrat beschlossen, die Rechtsverordnung wie folgt zu ändern:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

4. Der Fahrpreis pro Kilometer
5. Wartezeit pro Stunde
(einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

II. Die Neufassung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 1. Die Kilometergebühr wird von 1,25 € auf 1,35 € festgesetzt.
- 2. Die Wartezeit pro Stunde wird von 16,00 € auf 20,00 € festgesetzt.

Bebra, 14.01.2008 Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Groß Bürgermeister